

Informationsblatt für den Erwerb einer Gruft

Bei einer Gruft handelt es sich um ein (überwiegend) unterirdisches Bauwerk zur Bestattung von Särgen und zur Beisetzung von Urnen. Selbst in den kleinsten Gruften können mindestens zwei Särge bestattet und viele Urnen beigesetzt werden. Es werden jedoch auch größere Gruften angeboten.

Die Kosten für den Erwerb einer Gruft gliedern sich in folgende zwei Abschnitte:

1. Grabnutzungsgebühr

Um in einer Gruft bestatten bzw. beisetzen zu können, muss die Kundin/der Kunde ein so genanntes „Grabnutzungsrecht“ erwerben wie bei allen anderen Gräbern auf dem Friedhof auch. Dafür fallen öffentlich-rechtlich Gebühren nach der gültigen Friedhofssatzung an. Beim ersten Mal muss das Grabnutzungsrecht für 20 Jahre erworben werden. Bei allen Bestattungen bzw. Beisetzungen muss es so verlängert werden, dass es wieder 20 Jahre in die Zukunft reicht. Dafür fallen jedes Mal wieder die entsprechenden Gebühren an.

Beispiel:

Am 12.12.2018 wird das Grabnutzungsrecht an einem Doppelgrab nebeneinander im Voraus bis zum 11.12.2038 erworben. Dafür fallen z. Zt. 3.620,- € Friedhofsgebühren an.

Am 12.12.2020 wird der erste Verstorbene in der Gruft bestattet. Das Grabnutzungsrecht muss dann bis zum 11.12.2040 verlängert werden und es fallen Verlängerungsgebühren für 2 Jahre in Höhe von z. Zt. 362,- € an.

Nach Abschluss des Kaufvertrages fällt die Friedhofsgebühr sofort und in einer Summe an, auch wenn in der Gruft noch nicht bestattet bzw. beigesetzt werden soll. Die Gruft bleibt so lange im Besitz der Kundin/des Kunden, wie sie/er das Grabnutzungsrecht verlängert. Danach fällt die Gruft ersatzlos an die Hansestadt Lübeck zurück.

Bis auf wenige Ausnahmen sind die meisten Gruften mit großen Grabplatten verschlossen, die im Zuge einer Bestattung bzw. Beisetzung geöffnet und anschließend wieder geschlossen werden müssen. Die Kosten dafür richten sich nach dem entstandenen Aufwand. Kann der Friedhof die Grabplatte aufgrund seiner Größe nicht selbst öffnen, bedient er sich dazu eines Steinmetzbetriebes.

2. Kauf des „Bauwerks“ Gruft

Die Hansestadt Lübeck verkauft als Friedhofsträger der Kundin/dem Kunden die Gruft privatrechtlich per Kaufvertrag. Der Kaufpreis ist Verhandlungssache und richtet sich nach der Größe, baulichen Ausstattung der Gruft (z. B. mit oder ohne Grabaufbau) und dem baulichen Zustand der Gruft. Bei ganz schlichten und einfachen Gruften ohne Grabmal muss die Kundin/der Kundin i. d. R. mit der Höhe der Friedhofsgebühr für 20 Jahre als Kaufpreis für die Gruft rechnen. Besser ausgestattete bzw. größere Gruften sind entsprechend teurer.

Der Kaufpreis für eine Gruft beträgt aus marktwirtschaftlichen Gründen nur einen Bruchteil dessen, was die Herstellung der gleichen Gruft heute kosten würde. Für die Kundin/den Kunden ist der Erwerb einer Gruft i. d. R. wirtschaftlich, da keine Kosten für Grabpflege anfallen.

Wenn sich die Hansestadt Lübeck und die Kundin/der Kunde über den Verkauf einig sind, wird i. d. R. die Gruft vor Abschluss des Kaufvertrages geöffnet, um der Kundin/dem Kunden Gelegenheit zu geben, sich über den Zustand im Inneren der Gruft zu informieren. Nach Abschluss des Kaufvertrages fällt der vereinbarte Kaufpreis sofort und in einer Summe an. Es handelt sich im Gegensatz zu der Friedhofsgebühr unter Ziff. 1 um einen einmaligen Anschaffungspreis. Die Kundin/der Kunde ist jedoch künftig für den baulichen Unterhalt bzw. die Instandhaltung der Gruft verantwortlich.

Änderungen an der Gruft bzw. Grabinschriften

Sollte die Gruft bereits unter Denkmalschutz stehen, wird dies der Kundin/dem Kunden bereits vor Abschluss des Kaufvertrages mitgeteilt. Sie/er muss dann alle geplanten Änderungen an der Gruft nicht nur mit der Friedhofsverwaltung, sondern auch mit der Denkmalpflege abstimmen.

Bei allen nicht unter Denkmalschutz stehenden Gruften ist die Kundin/der Kunde frei in der Gestaltung, muss Änderungen jedoch im Vorwege bei der Friedhofsverwaltung beantragen. Ferner sollte sie/er Änderungen nur mit dem gebotenen Respekt vor der historischen Bausubstanz der Gruft vornehmen.